



Islamische Gemeinde Harburg e.V.

ISLAMISCHE GEMEINDE HARBURG e. V.

Knoopstraße 4 • 21073 Hamburg • Telefon (040) - 77 27 85 • Fax: (0 40) 766 63 94

---

**Satzung**  
**Islamische Gemeinde Harburg e. V.**  
**VR 14448**  
**vom 30.12.2012**

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Name und Sitz.....	2
§ 2 Zweck des Vereins .....	2
§ 3 Allgemeine Grundsätze für die Vereinsarbeit .....	3
§ 4 Gemeinnützigkeit .....	4
§ 5 Mitgliedschaft.....	4
§ 6 Beiträge .....	5
§ 7 Organe des Vereins .....	5
§ 8 Mitgliederversammlung .....	5
§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung.....	6
§ 10 Der Vorstand .....	7
§ 11 Aufgaben des Vorstandes.....	7
§ 12 Ausschüsse .....	8
§ 13 Der Aufsichtsrat.....	8
§ 14 Auflösung des Vereins .....	8
§ 15 Verschiedenes und Schlußbestimmungen .....	8

**§ 1**  
**Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen: „Islamische Gemeinde Harburg“.
2. Sitz des Vereins ist Hamburg-Harburg.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden, so dann soll er den Zusatz e.V. führen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**  
**Zweck des Vereins**

Die Zwecke des Vereins sind:

1. Zweck ist die Förderung der islamischen Religion und Kultur. Der Zweck wird verwirklicht durch:
  - a. Betreuung der islamischen Gemeinde in Harburg
  - b. Erwerb und Unterhaltung von Gebetsräumen
  - c. Einstellung von Imamen und Lehrern
  - d. Die Entgegennahme von Almosen und Weiterleitung an bedürftige Personen im Sinne von §53 AO
  - e. Gestaltung von religiösen Festen und Feierlichkeiten
  - f. Unterstützung und Förderung zur Pilgerfahrt nach Mekka
  - g. Hochzeits- und Beschneidungsfeiern nach islamischen Ritualen
  - h. Besuch und Seelsorge in Krankenhäuser und Haftanstalten
  - i. Begleitung und Seelsorge im Trauerfall
2. Weiterer Zweck des Vereins ist die Bildungsarbeit. Sie soll die Gemeindemitglieder, insbesondere Kinder und Jugendliche mit Ihrer Religion und Kultur vertraut machen und wird verwirklicht durch:
  - a. Religiöse Unterweisung
  - b. Islamunterricht und Qurankurse
  - c. Wöchentliche Gesprächskreise
  - d. Ferienbildungsmaßnahmen
  - e. Vorträge, Seminare und Workshops
  - f. Lehrgänge
  - g. Hausaufgabenhilfe und Nachhilfeunterricht
  - h. Bildungs- und Studienreisen
3. Die Förderung der Völkerverständigung und Integration wird verwirklicht durch z.B.:
  - a. Kulturelle Veranstaltungen, wie z.B. Lesungen und Feierlichkeiten
  - b. Einladung zu Moscheeführungen

- c. Vorträge über das religiöse und kulturellen Leben der Muslime
  - d. Engagement in Stadtteilvereinen und Interessengruppen
  - e. Dialog und Zusammenarbeit mit allen gesellschaftlich relevanten Gruppen
  - f. Interreligiöser Dialog mit anderen Religionsgemeinschaften
  - g. Zusammenarbeit mit Behörden
  - h. Gesprächskreise von Vereinsmitgliedern und anderen Gemeinschaften zu bilden, zum Kennenlernen und Beseitigen von religiösen Missverständnissen
  - i. Organisation von Veranstaltungen zur Förderung von Frieden und Freundschaft und gegen Gewalt und Rassismus
4. Soziale Dienstleistungen werden verwirklicht durch z.B.:
- a. Jugend-, Frauen- und Seniorenarbeit
  - b. Behördengänge und Übersetzungsarbeiten
  - c. Beratungs- und Anlaufstelle für Mitglieder
  - d. Der Verein soll alle gesellschaftlich relevanten Themen beobachten, die Mitglieder regelmäßig informieren
5. Die Tätigkeiten des Vereins sind ausschließlich religiösen und sozialen Inhaltes. Der Verein verfolgt keine politischen Ziele.

### **§ 3**

#### **Allgemeine Grundsätze für die Vereinsarbeit**

1. Alle Mitglieder sollen sich an der Vereinsarbeit beteiligen können.
2. Alle Aktivitätsangebote des Vereins, z.B. Bildungsangebote, Unternehmungen, Arbeitsgruppen etc., sollen für Frauen und Männer gleichermaßen bestehen.
3. Der Verein achtet und schützt die verfassungsmäßig garantierten Rechte und ist loyal gegenüber der freiheitlich demokratischen Grundordnung.
4. Der Verein soll seine Arbeit gegenüber seinen Mitgliedern und gegenüber allen Nichtmitgliedern mögliches transparent gestalten.
5. Der Verein soll einer Ghettoisierung und Isolation der Gemeinde durch geeignete Maßnahmen verhindern und die Kommunikation mit allen gesellschaftlichen Gruppen, den Nachbarn und der örtlichen Verwaltung genauso fördern wie den Gedanken der Völkerverständigung.
6. Jede Form der Gewaltanwendung oder Aufruf zur Gewaltanwendung als Mittel der Auseinandersetzung, wird vom Verein strikt abgelehnt, anders geartetes Verhalten eines Mitgliedes, kann zum sofortigen Ausschluss führen.
7. Der Verein soll alle gesellschaftlich relevanten Themen beobachten, die Mitglieder regelmäßig informieren und im Namen der Gemeinde zu aktuellen gesellschaftlichen Zeitfragen aus seiner Sicht Stellung nehmen.

8. Der Verein soll alle seine Mitglieder vor Unrecht schützen und ihnen beistehen wenn ihnen solchen widerfährt, insbesondere dann, wenn ihre Grundrechte verletzt werden.
9. Besonders zuletzt genannte Vorfälle wird der Verein dokumentieren und in geeigneter Form veröffentlichen.

#### **§ 4**

#### **Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der steuerbegünstigten Zwecke der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die unter § 2 und § 3 beispielhaft aufgeführten Maßnahmen und Einrichtungen sind zweckorientiert und werden nicht eigenwirtschaftlich oder gewerblich betrieben.

Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Vereins. Vorstandsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse erhalten keinerlei Gehälter. Ihre Unkosten können angemessen vergütet werden. Ein Imam soll eingestellt werden, um die vielfältigen religiösen Aufgaben wahrzunehmen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein soll sofort bei Eintragung beim zuständigen Finanzamt die Anerkennung als „Gemeinnütziger Verein“ beantragen.

#### **§ 5**

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person die das 18 Lebensjahr vollendet hat werden.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft kann formlos gestellt werden, Muss jedoch eine Erklärung darüber enthalten, dass dem Antragsteller der Inhalt der Satzung in vollem Wortlaut bekannt ist.
3. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Vorstandsbeschluss. Der Vorstand kann ohne Angabe von Gründen Mitgliedsanträge ablehnen.
4. Der Vorstand kann Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, welche an der Mitgliederversammlung teilnehmen können, jedoch kein Stimmrecht haben.

5. Die Mitgliedschaft endet:
  - a. mit dem Tod des Mitglieds
  - b. durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss eines Quartals zulässig (31.03.;30.06.;30.09.;31.12.).
  - c. hat ein Mitglied 3 Monate seinen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt so gilt er als ausgetreten.
  - d. durch Ausschluss aus dem Verein.
  
6. Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie sich verbal oder aktiv gegen Vereinsziele richten, wenn sie wegen einer Straftat verurteilt werden, wenn sie grob fahrlässig handeln, wenn sie zur Gewaltanwendung aufrufen und wenn sie grob gegen islamische Grundsätze verstoßen.  
Mitglieder können auch aus einem sonstigen wichtigen Grund ausgeschlossen werden.
  
7. Mitglieder können wegen Desinteresse an der Vereinsarbeit ausgeschlossen werden. Desinteresse liegt regelmäßig dann vor, wenn ein Mitglied trotz mündlicher und schriftlicher Aufforderung an Versammlungen des Vereins nicht mehr teilnimmt oder die Zustellung von Einladungen unmöglich macht.

## **§ 6 Beiträge**

Die Mitgliedsbeiträge sind Monatsbeiträge und jeweils am 1. jeden Monats im voraus fällig. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Vorstand ermächtigen Rentnern, Schülern, Auszubildenden und Studenten die Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Der Verein hat folgende Organe:

- die Mitgliederversammlung
- den Vorstand
- Aufsichtsrat

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist alle 2 Jahre vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachem Brief einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
  
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder erschienen sind. Sind weniger als 50% aller Vereinsmitglieder erschienen wird die Mitgliederversammlung 14 Tage später mit der gleichen Tagesordnung einberufen.

3. Bei bestehendem Beitragsrückstand eines Mitgliedes ruht das Stimmrecht und kann nicht ausgeübt werden. Genauso darf dieses Mitglied nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen und auch nicht schriftliche Vorschläge unterbreiten.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse durch einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder des Vereins.
5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
  - b. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
  - c. Wahl des Vorstands
  - d. Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrages,
  - e. Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
  - f. Beratung und Beschlussfassung über die Anträge.
6. Nach der Eröffnung der Mitgliederversammlung durch den amtierenden Vorstand wird eine Versammlungsleitung gewählt, die durch den Versammlungsleiter, einen Protokollführer und einen Beisitzer besteht. Diese sind so zu wählen, dass Sie durch die Abstimmung zu den Tagesordnungspunkten nicht in eigener Sache betroffen sind. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung hat der Protokollführer ein Protokoll aufzunehmen, das von ihm vom Versammlungsleiter und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.
7. Über Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung kann nur abgestimmt werden, wenn sie im vollem Wortlaut mindestens zwei Wochen vorher schriftlich beim Vorstand eingegangen sind.
8. Nach Ende der Amtszeit des Vorstandes führt der Vorstand die Geschäfte des Vereins bis zur Wahl eines neuen Vorstandes weiter. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

## **§ 9**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 49 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
3. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, zwei Wochen im voraus. Ansonsten sind Bestimmungen der Satzung zur ordentlichen Mitgliederversammlung zu beachten.

## **§ 10**

### **Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus 7 Personen und zwar:
  - dem 1. Vorsitzenden,
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - einen Sekretär,
  - einen Schatzmeister,
  - drei Beisitzern.
2. Der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Sekretär und der Schatzmeister sind jeweils zu zweit gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Zur Wahl stellen können sich alle Vereinsmitglieder.
4. Gewählt werden aus den Wahlkandidaten 7 Personen zur Mitgliedschaft und 3 Personen zur Ersatzmitgliedschaft im Vorstand. Die ersten 7 Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten, bilden den Vorstand. Die weiteren 3 Wahlkandidaten die Ersatzmitgliedschaft.
5. Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Sekretär, den Schatzmeister und die drei weiteren Beisitzer.
6. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird ein Ersatzmitglied (entsprechend der Stimmenmehrheit bei der Wahl) zum vollen Vorstandsmitglied.
1. Auf Antrag von 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins ist eine Abstimmung über die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes durchzuführen. Sprechen 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern dem Vorstandsmitglied ihr Misstrauen aus, so scheidet dieses Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus.

## **§ 11**

### **Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch die Zuständigkeitsbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder aufgeführt sind.
2. Der geschäftsführende Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der 1. Vorsitzende eine zusätzliche Stimme, die dann entscheidet.
3. Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden bzw. dessen Vertreter mit einer Frist von 4 Tagen einberufen. Die Einberufung erfolgt je nach Bedarf. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % seiner Mitglieder anwesend sind.
4. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ein Ehrenamt. Tatsächliche Auslagen können auf Nachweis erstattet werden. Über Aufwandsentschädigung beschließt der Vorstand.

5. Alle auftauchenden Angelegenheiten, die in der Satzung nicht geregelt sind werden vom Vorstand entschieden.

## **§ 12**

### **Ausschüsse**

Der Vorstand kann zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Ziele Ausschüsse bilden. Die Mitglieder dieser Ausschüsse werden vom Vorstand ernannt. Die Ausschüsse können auf unbestimmte Zeit gebildet werden und je nach Sachlage vom Vorstand wieder aufgelöst werden.

## **§ 13**

### **Der Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern und drei stellvertretenden Mitgliedern. Er hat die Aufgabe den Vorstand zu kontrollieren. Er wird auf die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Insbesondere ist der Aufsichtsrat berechtigt, Unregelmäßigkeiten bzw. Verstöße des Vorstands festzustellen. Der Ehrenrat kann nach Ermessen die Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 8 einberufen. Beschlüsse des Aufsichtsrates können lediglich durch die Mitgliederversammlung aufgehoben werden.

## **§ 14**

### **Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Auflösung des Vereines müssen 3/4 aller Vereinsmitglieder zustimmen. Wenn bei der ersten Versammlung die nötige Mehrheit nicht erreicht wird, ist die Mitgliederversammlung bei der zweiten Sitzung mit einer 3/4 Zustimmung der Anwesenden beschlussfähig.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Islamische Gemeinde Hamburg e. V., Böckmannstr. 40, 20099 Hamburg, der im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter der Nummer R7471 eingetragen ist, der es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder religiöse Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 15**

### **Verschiedenes und Schlussbestimmungen**

Verlangt das Amtsgericht/Registergericht vor Eintragung in das Vereinsregister die Änderung der Satzung in einzelnen Punkten, so ist der Vorstand berechtigt diese Änderungen selbst vorzunehmen. Die Änderungen sind nachträglich bei der nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu billigen.



Sollten einzelne Passagen oder Punkte dieser Satzung vom Amtsgericht/Registergericht beanstandet oder für nichtig erklärt werden, sind alle anderen Passagen und Punkte gültig.

Nach Beschluss des Vorstandes kann sich der Verein einem Verband oder Föderation anschließen.

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Wortlaut der Satzung wird vorgelesen und einstimmig genehmigt.

Die anwesenden Gründungsmitglieder bestätigen dies durch ihre Unterschrift.

Hamburg, 30.12.2012

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 04.12.1994, geändert durch die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vom 19.03.1995, vom 02.03.2002, vom 08.02.2004, vom 06.05.2012 und zuletzt geändert durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.12.2012.